

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Verteilung der Asylbewerber in den nächsten sechs Monaten auf die Kommunen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 24.04.2023 - Drs. 19/1204
an die Staatskanzlei übersandt am 24.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 08.05.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Neue Presse* berichtet¹ von Plänen des Landes, innerhalb von sechs Monaten seit dem 1. April 2023 etwa 17 000 Asylbewerber auf die niedersächsischen Kommunen zu verteilen. Auf die Stadt Hannover entfielen hierbei keine Person und auf die Region Hannover 824 Personen. Leerstände gebe es in Stadt und Region in unterschiedlichem Umfang.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das vergangene Gesamtverteilkontingent wurde für die nach dem niedersächsischen Aufnahmegesetz (AufnG) verteilfähigen Personen und Personengruppen zum Stichtag 23.09.2022 in Höhe von 70 000 Personen für einen voraussichtlichen Zeitraum von sechs Monaten festgesetzt. Dieses Gesamtverteilkontingent wurde zwar nicht vollständig ausgeschöpft, allerdings war der Zeitraum von sechs Monaten verstrichen, und es haben sich zudem einige Änderungen hinsichtlich der Kapazitäten von Aufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) ergeben, welche für die Kommunen in Anrechnung gebracht werden sollen. Aus diesen Gründen erfolgte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 3 AufnG die Neufestsetzung eines Gesamtverteilkontingentes in Höhe von 17 000 Personen zum Festsetzungszeitpunkt 01.04.2023. Die Zugänge der vorherigen Wochen und Monate wurden als Grundlage für die Prognose der kommenden Monate genutzt. Dementsprechend wurde die derzeitige Zugangssituation berücksichtigt. Von der Neufestsetzung des Gesamtverteilkontingentes sind alle Personengruppen (u. a. Asylsuchende, Kriegsvertriebene aus der Ukraine, afghanische Ortskräfte und Personen aus humanitären Aufnahmeprogrammen) umfasst und werden bei der Aufnahmeverpflichtung berücksichtigt. Mit der Neufestsetzung des Gesamtverteilkontingentes wurde ebenfalls eine Bereinigung des vergangenen Gesamtverteilkontingentes vorgenommen, um nach den ungesteuerten Zugängen an Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und deren Auswirkungen auf die Verteilung wieder in ein geregeltes Verfahren zu gelangen. Die ungesteuerten Zugänge waren u. a. Ursache für relativ deutliche Unterschiede bei den Erfüllungsgraden der nach dem AufnG zur Aufnahme verpflichteten Kommunen (sogenannte Über-/Unterquoten). Durch eine angepasste Verteilung sollen diese Unterschiede nun im Nachgang ausgeglichen werden, um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung sicherzustellen.

Die Kommunen werden seitens des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) transparent über die Verfahrensweise informiert. Es werden monatlich Meldungen zur bisherigen Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung an die Kommunen versandt. Die LAB NI informiert über die in nächster Zeit geplanten wöchentlichen Verteilungen. Den Kommunen werden bei Bedarf Sachstände mitgeteilt, inwieweit die Prognosen des Gesamtverteilkontingentes voraussichtlich zutreffen. Es herrscht ein sehr transparenter und konstruktiver Austausch zwischen den Kommunen, der LAB NI und dem MI.

¹ Stadtausgabe vom 21. April 2023, Seite 16.

Bei der Berechnung des Gesamtverteilkontingents sind die Einwohnerzahl der jeweiligen Kommunen auf Kreisebene sowie etwaige Einrichtungen der LAB NI als entscheidende Kriterien heranzuziehen. Zudem werden die Über-/Unterquoten aus dem vorherigen Gesamtverteilkontingent übertragen und erhöhen oder verringern die Aufnahmeverpflichtung.

1. Wie werden die prognostizierten 17 000 Personen auf die Kommunen verteilt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Kommune)?

In der nachstehenden Aufstellung wird die Verteilung von Schutzsuchenden für die kommenden sechs Monate abgebildet, wie sie stattfinden müsste, um eine ausgeglichene Verteilung zu erreichen. Selbstverständlich werden auch bei einer geplanten Aufnahme von null etwa Anspruchsfälle (also Personen, die z. B. zu ihrer Kernfamilie verteilt werden wollen) auch in diese Kommunen verteilt.

Gebietskörperschaft	geplante Verteilungen in den kommenden sechs Monaten ab dem 01.04.2023
0 Niedersachsen	Personen
101 Braunschweig, Stadt	132
102 Salzgitter, Stadt	614
103 Wolfsburg, Stadt	337
151 Gifhorn	563
159 Göttingen (neu) ohne Stadt Göttingen einschl. 156 Osterode am Harz	0
159016 Göttingen, Stadt	386
153 Goslar	325
154 Helmstedt	112
155 Northeim	233
157 Peine	325
158 Wolfenbüttel	587
241 Hannover, Region ohne LHH	824
241001 Hannover, Landeshauptstadt	0
251 Diepholz	516
252 Hameln-Pyrmont	311
254 Hildesheim	933
255 Holzminden	110
256 Nienburg (Weser)	329
257 Schaumburg	477
351 Celle	432
352 Cuxhaven	663
353 Harburg	1 680
354 Lüchow-Dannenberg	157
355 Lüneburg	1 086
356 Osterholz	301
357 Rotenburg (Wümme)	1 065
358 Heidekreis	0
359 Stade	544
360 Uelzen	0
361 Verden	14
401 Delmenhorst, Stadt	493
402 Emden, Stadt	40
403 Oldenburg (Oldb), Stadt	0
404 Osnabrück, Stadt	0
405 Wilhelmshaven, Stadt	207
451 Ammerland	517

Gebietskörperschaft	geplante Verteilungen in den kommenden sechs Monaten ab dem 01.04.2023
452 Aurich	1 162
453 Cloppenburg	502
454 Emsland	1 125
455 Friesland	264
456 Grafschaft Bentheim	376
457 Leer	1 095
458 Oldenburg	547
459 Osnabrück	0
460 Vechta	203
461 Wesermarsch	323
462 Wittmund	242

2. In welchen Kommunen gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung ausreichend Leerstände zur Aufnahme weiterer Asylbewerber (soweit möglich, bitte auflisten nach Kapazitätsauslastung)?

Diesbezüglich liegen dem MI keine Erkenntnisse vor. Die Unterbringung von Schutzsuchenden nach der Verteilung aus der LAB NI liegt originär im Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Bekannt ist, dass die Verfügbarkeit von dezentralem Wohnraum allgemein sehr knapp ist und vielerorts auf zentrale Unterbringungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden muss. Im Zuge der hohen Zugänge an Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wurden seitens der Kommunen viele zentrale Unterkunftsmöglichkeiten ertüchtigt, welche nun - auch für andere Schutzgruppen - zur Verfügung stehen.

3. Welche Kommunen sind nach Erkenntnissen der Landesregierung finanziell und infrastrukturell in der Lage, weitere Asylbewerber aufzunehmen (soweit möglich, bitte auflisten nach Leistungsfähigkeit)?

Diesbezüglich liegen dem MI keine Erkenntnisse vor. Die Kommunen sind gesetzlich zur Aufnahme verpflichtet, sodass sie diese Verpflichtung eigenständig sicherzustellen haben. Zudem werden sie in unterschiedlicher Weise finanziell unterstützt und entlastet.